

# Der Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Georgien nach dem Assoziierungsabkommen\*

Von Doktorand *Giorgi Mirianashvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

## I. Einführung

Die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union ist die fundamentale Zielrichtung der Außenpolitik Georgiens. Im Laufe der Jahre hat die Zusammenarbeit zwischen der EU und Georgien im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik hauptsächlich die materiell-technische Unterstützung Georgiens umfasst. Allerdings wurde die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Georgien mit dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens auf eine neue Stufe gehoben und geht nun über den Umfang der Nachbarschaftspolitik hinaus. Mit der Vertiefung dieser Zusammenarbeit hat Georgien eine fassbarere Perspektive zur Erlangung politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Vorteile bekommen. Durch das Assoziierungsabkommen hat sich zwischen Georgien und der EU nicht nur der politische Dialog verstärkt, sondern es ist auch die Möglichkeit entstanden, das nationale Rechtssystem an die rechtlichen Standards der EU anzugleichen. Das Assoziierungsabkommen sieht die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien – in Form einer multilateralen internationalen Übereinkunft – in verschiedenen Bereichen vor, so auch in strafrechtlichen Angelegenheiten. Allerdings stellt die im Assoziierungsabkommen vorgesehene Zusammenarbeit der Justizorgane in Strafsachen weder nach ihrem Zweck, noch nach ihrem Rahmen, ein äquivalentes Modell zur Erreichung dieses Ziels dar, denn weder sind damit die Angleichung der Strafgesetzgebung Georgiens an die der EU-Mitgliedstaaten, noch die Erweiterung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens auf das georgische Rechtssystem verbunden. Weiterhin sieht das Assoziierungsabkommen die Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten im Rahmen der rechtlichen Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen vor.

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

Das Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, über das Modell der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Georgien, welches in dem Assoziierungsabkommen statuiert wurde, zu diskutieren und die Grenzen der Zusammenarbeit in diesem Bereich aufzuzeigen.

## II. Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Einer der wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf unionsrechtlicher Ebene ist die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen. Es ist bemerkenswert, dass im Prozess der Zusammenarbeit in Strafsachen die sogenannte „intergouvernementale Methode“<sup>1</sup> angewandt wird, bei der (wie auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) kein supranationales Format der Zusammenarbeit eingesetzt wird. Das Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist es, einerseits zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Ressourcen der Mitgliedstaaten zu koordinieren und gemeinsame institutionelle und rechtliche Mechanismen zu schaffen sowie andererseits die Sicherheit der EU-Bürger zu gewährleisten. Die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen umfasst dabei die Kooperation zwischen den:

- Organen der nationalen Justizbehörden;
- Organen der nationalen Strafverfolgungsbehörden;
- Organen der nationalen Grenzschutzbehörden;
- Organen der nationalen Gerichte.

Gemäß Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird im Prozess der

<sup>1</sup> Siehe zur weiteren Diskussion über die „intergouvernementale Methode“ in: *Mirianashvili, Giorgi*, Handbuch zum Recht der Europäischen Union, 2015, S. 79-81.

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einerseits die Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vorgenommen und andererseits das sogenannte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung aufgegriffen, das einen EU-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die gerichtlichen Entscheidungen und Urteile eines anderen Mitgliedstaats anzuerkennen.

Zur Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung sind das Europäische Parlament und der Rat verpflichtet Richtlinien zu erlassen, die folgende Zielsetzungen haben:

- die Festlegung von Regeln und Verfahren, durch die die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll;
- die Verhinderung und Beilegung der justiziellen Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten;
- die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Vollzug gerichtlicher Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Strafsachen.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension, die die Zusammenarbeit in Bereich der Justiz hat, haben das Europäische Parlament und der Rat die Befugnis Richtlinien zu erlassen, die Folgendes betreffen können:

- die Zulässigkeit von Beweismitteln in den Mitgliedstaaten;
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- die Rechte der Opfer von Straftaten;
- sonstige Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat unter Zustimmung des Europäischen Parlaments durch Beschluss bestimmt werden.

Nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist ein Mitgliedstaat dazu verpflichtet, einem anderen Mitgliedstaat größtmögliche rechtliche Hilfe zu leisten<sup>2</sup>, wobei jedoch die Unantastbarkeit des substanziellen Teils des Strafrechtssystems dieses EU-Mitgliedstaats gewährleistet bleiben muss. Das Prinzip der gegensei-

tigen Anerkennung umfasst das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen Gerichten und die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit<sup>3</sup>. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) stellt das gegenseitige Vertrauen ein unionsrechtliches Prinzip verfassungsrechtlicher Art<sup>4</sup> dar. Sein Ziel ist es, im Rahmen der Union einen Raum ohne nationale Grenzen zu schaffen und zu etablieren<sup>5</sup>, in dem die Vermutung des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten besteht<sup>6</sup>. Durch die Anwendung der nationalen Standards des Menschenrechtsschutzes sollte keine Gefahr für die effektive Realisierung des Instruments der Zusammenarbeit in Strafsachen auf Unionsebene geschaffen werden<sup>7</sup>.

### III. Die Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU und Georgien nach dem Assoziierungsabkommen

Nach Art. 21 des Assoziierungsabkommens haben die Vertragsparteien (gemeint sind nur Georgien und

<sup>3</sup> Siehe: L. Bay Larsen, Some Reflections on Mutual Recognition in the Area of Freedom, Security and Justice, in: *Cardonnel, Pascal, Rosas, Allan, Wahl, Nils*, (Herausgeber), *Constitutionalising the EU Judicial System: Essays in Honour of Pernilla Lindh* (Oxford: Hart Publishing) 2012, S. 148.

<sup>4</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 2011 in Rechtssachen (Rs.) C-411/10, C-493/10 (N. S. und andere gegen Vereinigtes Königreich), Rn. 83 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62010CJ0411&from=EN>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

<sup>5</sup> Siehe Gutachten des EuGH 2/13 vom 18.12.2014, nach Art. 218 Abs. 11 AEUV – Entwurf eines internationalen Übereinkommens zum Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Vertrag und dem AEUV, Rn. 191 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=160882&doclang=>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

<sup>6</sup> Siehe Urteil des EuGH vom 21.12.2011, Rs. C-411/10, C-493/10 (N. S. und andere gegen Vereinigtes Königreich), Rn. 78, 80 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62010CJ0411&from=EN>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

<sup>7</sup> Siehe Urteil des EuGH vom 26.02.2013, Rs. C-399/11 (Melloni gegen Ministerio Fiscal) Rn. 60 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=134203&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=854463>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

<sup>2</sup> *Borgers, Matthias J.*, Mutual recognition and the European Court of Justice, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminology*, 2010, S.1 (Elektronische Version abrufbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1593463](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1593463), zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

die EU-Mitgliedstaaten) die Verpflichtung übernommen, die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten zu verstärken, was durch die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte und erforderlichenfalls auch durch den Anschluss und die Implementierung der völkerrechtlichen Akte der Vereinten Nationen und des Europarates verwirklicht werden soll. Außerdem sollte eine enge Kooperation mit der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Euro-just) stattfinden<sup>8</sup>. Das Assoziierungsabkommen statuiert aber weder das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Akte, noch den Mechanismus der Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Georgien und den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Außerdem ist es auch nicht möglich, den im Assoziierungsabkommen für die Vertragsparteien vorgesehenen Rahmen der Zusammenarbeit mittelbar zu erweitern. Denkbar wäre es zwar, die in Art. 21 des Assoziierungsabkommens enthaltene Formulierung der „einschlägigen multilateralen Übereinkünfte“ durch grammatikalische oder teleologische Auslegung so zu interpretieren, dass damit die materielle Grundlage für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und Angleichung der Strafgesetzgebung der Vertragsparteien durch den Abschluss von Übereinkünften geschaffen wäre. Allerdings wäre eine solche Auslegung des Art. 21 des Assoziierungsabkommens wiederum unvereinbar mit Art. 82 AEUV, der im Prozess der Zusammenarbeit in Strafsachen der nationalen Gerichte das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und die Angleichung der Strafgesetzgebung nur im Rahmen der EU vorsieht. Zudem ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, wie bereits erwähnt, mit dem fundamentalen unionsrechtlichen Prinzip des gegenseitigen Vertrauens verbunden, das auf der Unionsebene, insbesondere auch im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den einzelnen EU-Mitgliedstaat nur hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine sowie der EU und Moldawien inhaltsgleiche Normen bezüglich einer solchen Kooperation enthalten.

<sup>9</sup> Siehe Gutachten des EuGH 2/13 vom 18.12.2014, nach Art. 218 Abs. 11 AEUV- Entwurf eines internationalen Übereinkommens zum Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Vertrag

Aus obiger Darstellung lässt sich somit die eindeutige Erkenntnis ziehen, dass das Assoziierungsabkommen keinen unionsrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und denen Georgiens schafft.

#### IV. Fazit

Die hier dargestellte Diskussion zeigt auf, dass die im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehene Aufgabe – nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten Georgiens und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten – auf der Grundlage von regionalen und internationalen multilateralen rechtlichen Instrumenten, die weder vom primären noch vom sekundären Unionsrecht abzuleiten sind, erfolgen muss. Folglich hat das Assoziierungsabkommen einen lediglich eingeschränkten Einfluss auf das georgische Strafrechtssystem. Es ist weder ein Instrument zur Angleichung der georgischen Strafgesetzgebung an das Unionsrecht, noch bietet es eine Grundlage für die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und denen Georgiens. Daher bleibt die vollständige Europäisierung des georgischen Strafrechts und die Anerkennung der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte Georgiens durch die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten weiterhin unmittelbar mit dem Beitritt Georgiens zur EU verbunden.

---

und dem AEUV, Rn.173 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=160882&doclang=>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).